



Rettungsdienst Newsletter

Sondernewsletter 01 - 2014

Inhalt

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)

Was ändert sich für das RD-Personal?

Das Berufsbild Notfallsanitäter/in

Notfallsanitäter/in - Was ist das?
Welche Voraussetzungen müssen für die Ausbildung erfüllt sein?
Wie ist die Ausbildung zum Notfallsanitäter strukturiert?
Wie sieht die staatliche Prüfung für Notfallsanitäter aus?
Wer darf ausbilden?
Welche Auswirkungen hat das für die Lehrrettungsassistenten?
Ausbildungsverhältnis

Was passiert mit den Rettungsassistenten/innen?

Gibt es weiterhin Rettungsassistenten/innen?
Vom Rettungsassistenten/in zum/zur Notfallsanitäter/in?
Wie sieht die Ergänzungsprüfung aus?

Impressum

Bayerisches Rotes Kreuz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bereich Rettungsdienst
Landesgeschäftsstelle
Garmischer Straße 19-21
81373 München

Tel.: 089/ 9241 1499

Fax: 089/ 9241 1481

Internet: www.rettungsdienst.brk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bereich Rettungsdienst
Johann Peter Hausl
Bereichsleiter Rettungsdienst

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein Berufsbild geht und ein anderes Berufsbild kommt. 25 Jahre nach der Einführung des ersten Ausbildungsberufes im Rettungsdienst, wird der Rettungsassistent vom Notfallsanitäter abgelöst. Verständlicher Weise gibt es nun viele Fragen, die wir vom Bereich Rettungsdienst gerne beantworten wollen.

In diesem Newsletter finden Sie die Antworten auf die häufigsten gestellten Fragen. Wir sind sehr gespannt, was der Notfallsanitäter für Veränderung im Rettungswesen mit sich bringen wird.

Es bleibt spannend!

Ihr



Johann Peter Hausl
Bereichsleiter Rettungsdienst

Die BRK-Notfallsanitäterschulen



Notfallsanitätergesetz (NotSanG)

Was ändert sich für das RD-Personal?

Wieso, Weshalb, Warum?

Die rettungsdienstliche Struktur der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet die Sicherstellung der präklinischen Notfallversorgung und ist in die Bereiche Krankentransport und Notfallrettung gegliedert. Dabei arbeiten insbesondere in der Notfallrettung ärztliches und nichtärztliches Personal zusammen. Im Bereich des nichtärztlichen Personals gibt es bislang die Qualifikationen Rettungsdiensthelfer, Rettungssanitäter und Rettungsassistent. Das Berufsbild des Rettungsassistenten stellt dabei die höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst im Bereich der Notfallrettung dar. Die Ausbildung zum Rettungsassistenten ist staatlich anerkannt und im Rettungsassistentengesetz (RettAssG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (RettAssAPrV) von 1989 bundeseinheitlich geregelt.

Die sich stetig weiterentwickelnde Notfallmedizin und wissenschaftliche Standards erfordern eine Anpassung der Ausbildung und somit Qualifikation des nichtärztlichen Personals für den modernen Rettungsdienst. Zur Erfüllung dieses Anspruchs wurde von der Bundesregierung das Berufsbild des sogenannten **Notfallsanitäters** auf den Weg gebracht und in verschiedenen Fachgremien zur Diskussion gestellt. Über die Instanzen des deutschen Gesetzgebungsverfahrens wurde das entsprechende Bundesgesetz (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) endgültig beschlossen und am 27. Mai 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsordnung (NotSan-APrV) wurde am 16. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Beide Regelwerke (NotSanG und NotSan-APrV) traten zum 01.01.2014 in Kraft und zum 31.12.2014 wird das dann außer Kraft tretende Rettungsassistentengesetz abgelöst.

Für einen erfolgreichen Start des neuen Gesetzes müssen jedoch noch Fragen der Finanzierung sowie der konkreten Ausgestaltung der Ausbildung in Bayern mit den zuständigen Behörden und Kostenträgern geklärt werden. Hierzu wurden durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren in Abstimmung mit allen Beteiligten folgende fünf Arbeitsgruppen ins Leben gerufen:

- Erstellung des Ausbildungscurriculum
- Finanzierung der Ausbildung
- Verwaltungsverfahren
- Ausbildungsbetrieb
- Praxisanleitung und Weiterqualifizierung von RettAss zu NotSan

Das Berufsbild Notfallsanitäter/in

Notfallsanitäter/in - Was ist das?

Der/die Notfallsanitäter/in wird künftig die höchste nichtärztliche Qualifikation des Rettungsdienstpersonals darstellen. Im Rahmen der Notfallrettung ist der Notfallsanitäter also maßgeblich verantwortlich für die präklinische Versorgung einer verletzten oder erkrankten Person.

Der Notfallsanitäter soll dabei insbesondere folgende Aufgaben eigenverantwortlich ausführen:

- Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern, sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen,
- Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,
- angemessenes Umgehen mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen,
- Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie Überwachen des medizinischen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seiner Entwicklung während des Transports, sachgerechtes Übergeben der Patientinnen und Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres medizinischen Zustandes und seiner Entwicklung, Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
- Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen und
- Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten sowie Einhalten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften,
- Einleitung allgemeiner Gefahrenabwehrmaßnahmen am Einsatzort,
- Beurteilung des Gesundheitszustandes des Patienten und Entscheidung über die Notwendigkeit eines Notarztes bzw. weiteren Personals,
- Durchführung angemessener medizinischer Maßnahmen der Erstver-

sorgung (auch Anwendung erlernter und beherrschter invasiver Maßnahmen bei lebensgefährlichen Zuständen),

- Herstellung und Sicherung der Transportfähigkeit des Patienten sowie Überwachung des medizinischen Zustandes während des Transports,
- Auswahl eines geeigneten Transportzieles und die sachgerechte Übergabe in die medizinische Weiterbehandlung
- Kommunikation mit am Einsatz beteiligten Personen, Institutionen und Behörden
- Sicherstellung der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel
- Ferner soll der Notfallsanitäter künftig folgende Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung durchführen:
- Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und
- eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,

Die Ausbildung soll ebenfalls dazu befähigen, mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und bei der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individualmedizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

Welche Voraussetzungen müssen für die Ausbildung erfüllt sein?

- Mittlerer Bildungsabschluss (= Realschulabschluss) oder
- Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Ausbildung von mindestens 2-jähriger Dauer
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes

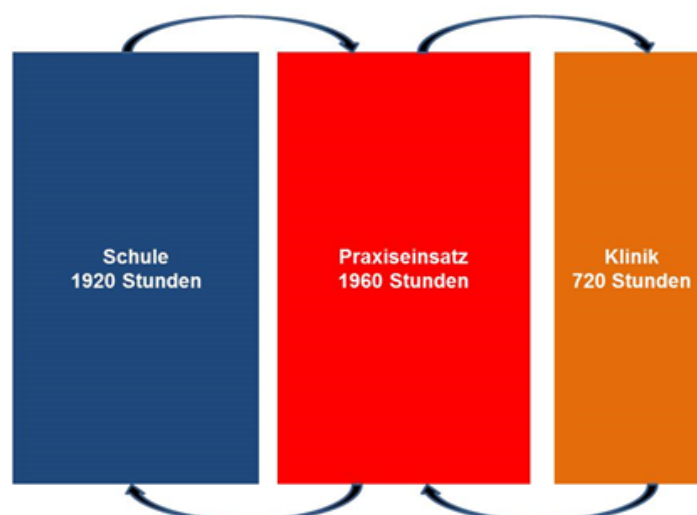
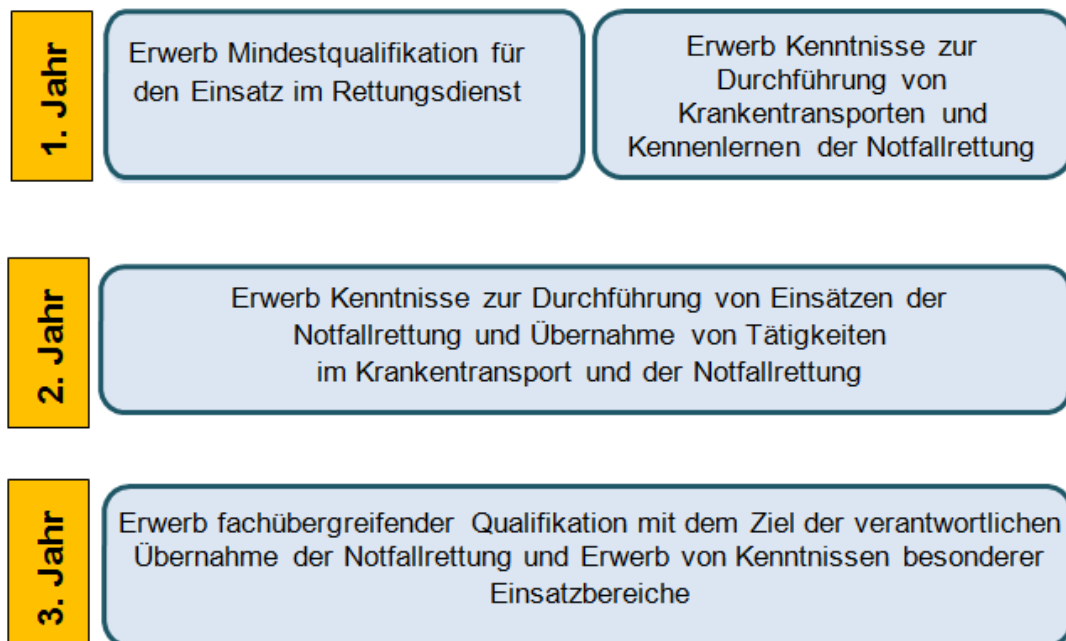
Wie ist die Ausbildung zum Notfallsanitäter strukturiert?

Die Ausbildung zum Notfallsanitäter ist, wie oben bereits erwähnt, bundeseinheitlich über das Notfallsanitätergesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt. Im Gegensatz zur bisherigen Ausbildung zum/zur Rettungsassistenten/in beträgt die Ausbildungszeit zum Notfallsanitäter in Vollzeit 3 Jahre und umfasst insgesamt 4.600 Stunden. Die Ausbildung zum Notfallsanitäter ist als duale Ausbildung, ähnlich der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, angedacht. Der theoretische und praktische Unterricht mit einem Umfang von 1.920 Stunden erfolgt weiterhin an staatlich anerkannten Notfallsanitäterschulen. Die praktische Ausbildung findet in einer Lehrrettungswache – 1.960 Stunden – und an geeigneten Kliniken – 720 Stunden – statt. Die Bezahlung einer angemess-

senen Ausbildungsvergütung durch den Träger der Ausbildung ist angedacht.

Durch die verlängerte Ausbildungszeit und die verbesserte Praktikumsstruktur soll das theoretische Wissen und das praktische Können des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals verbessert werden. Dadurch wird die präklinische Versorgung von Notfallpatienten bis zum Eintreffen des Notarztes optimiert. Die Kompetenzen des Notfallsanitäters sollen gegenüber dem Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin ausgebaut werden. Der/die Notfallsanitäter/in unterliegt jedoch weiterhin der Weisung des rztlichen Leiters und des rechtfertigenden Notstandes (Notkompetenz).

Die Ausbildung soll dabei wie folgt strukturiert werden:



Wie sieht die staatliche Prüfung für Notfallsanitäter aus?

Die Form und Gliederung der staatlichen Prüfung ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV) geregelt. Sie umfasst dabei einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.

Schriftlicher Teil der Prüfung

Der Prüfling hat zu jedem Themenbereich eine Aufsichtsarbeit durchzuführen, welche an drei Tagen abgehalten werden. Die Inhalte und Zeitvorgaben gliedern sich wie folgt:

Themenbereich I: (Zeitansatz: 120 Minuten)

Inhalte:

Rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen und auswerten; Abläufe im Rettungsdienst strukturieren und Maßnahmen in Algorithmen und Einsatzkonzepte integrieren und anwenden

Themenbereich II: (Zeitansatz: 120 Minuten)

Inhalte:

Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchzuführen.

Themenbereich III: (Zeitansatz: 120 Minuten)

Inhalte:

Das Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind; auf die Entwicklung des Notfallsanitäterberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen.

Mündlicher Teil der Prüfung (Zeitansatz: 30 bis 45 Minuten)

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung für Notfallsanitäter ist in drei Schwerpunkte gegliedert und findet an einem Tag statt. Der Zeitansatz hierfür beträgt pro Prüfling mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Dabei ist die vom Prüfling erworbene Kompetenz (insbesondere Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz) nachzuweisen.

Inhalte:

- Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und bewerten,
- Kommunikation und Interaktion, sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte; in Gruppen und Teams zusammenarbeiten,
- bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen

Praktischer Teil der Prüfung (Zeitansatz: maximal 40 Minuten je Fallbeispiel – inkl. Prüfungsgespräch)

Im praktischen Teil der staatlichen Prüfung für Notfallsanitäter muss der Prüfling in mindestens vier Fallbeispielen die erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen der Notfallversorgung demonstrieren und anwenden. Der Zeitansatz hierfür beträgt pro Fallbeispiel maximal 40 Minuten. In einem anschließenden Prüfungsgespräch soll der Prüfling seine Vorgehensweise reflektieren und begründet darstellen.

Inhalte:

Je ein Fallbeispiel muss aus folgenden Bereichen stammen:

- internistische Notfälle
- traumatologische Notfälle
- Herzkreislaufstillstand mit Reanimation

Zusätzlich wird in mind. einem Fallbeispiel die Vorgehensweise bei Auswahl der Zielklinik, die Kommunikation mit der Integrierten Leitstelle und die Übergabe in die medizinische Weiterbehandlung geprüft.

Wer darf ausbilden?

Der theoretische und praktische Unterricht findet an staatlich anerkannten Schulen statt. Die praktische Ausbildung wird einerseits auf genehmigten Lehrrettungswachen und andererseits in geeigneten Kliniken durchgeführt. Die entsprechende staatliche Anerkennung der Schule bzw. Genehmigung der Lehrrettungswache erfolgt durch die zuständige Behörde. Dabei werden Schulen anerkannt, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Hauptberufliche Leitung der Schule (qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung)
- Ausreichend fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte (mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung)
- Vorhaltung erforderlicher Räume und Einrichtungen sowie Lehr- und Lernmittel
- Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung auf Lehrrettungswachen und in geeigneten Kliniken

Wichtig zu wissen ist, dass grundsätzlich die **Schule die Gesamtverantwortung** für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie der praktischen Ausbildung trägt. Dabei soll die praktische Ausbildung (auf Lehrrettungswachen und in Kliniken) durch eine Praxisbegleitung unterstützt werden.

Dabei ist eine Person zur Praxisanleitung geeignet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind.

Praxisanleitung auf der Lehrrettungswache

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter/in oder Weiterführung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/in; mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Notfallsanitäter/in sowie eine pädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden

Praxisanleitung im geeigneten Krankenhaus

Anerkannter Praxisanleiter für die Berufe in der Krankenpflege (sofern erforderlich erfolgt die Praxisanleitung durch qualifizierte Ärzte)

Praxisbegleitung im geeigneten Krankenhaus

Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung (Lehrrettungswache und Kliniken) durch Lehrkräfte der Schulen sicher.

Welche Auswirkungen hat das für die Lehrrettungsassistenten?

Die bisherigen Aufgaben der Lehrrettungsassistenten übernehmen künftig zur Praxisanleitung geeignete Personen (= Praxisanleiter).

Im Interesse einer hohen Qualität der Ausbildung und wegen der Einbeziehung der praxisanleitenden Personen in die staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen sind für diese Aufgaben oben beschriebene Anforderungen zu erfüllen.

Aufgabe der Länder ist es, die vorgesehene berufspädagogische Zusatzqualifikation inhaltlich näher zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass die Länder in diesem Zusammenhang auch Übergangsbestimmungen für Lehrrettungsassistenten/innen treffen, die als praxisanleitende Personen bei der Ausbildung von Notfallsanitätern mitwirken wollen/sollen. Für Bayern wird derzeit geprüft, ob und in welchem zeitlichen Umfang die Ausbildung als Lehrrettungsassistent auf die geforderten 200 Stunden pädagogischer Qualifizierung angerechnet werden.

Ausbildungsverhältnis

In der Ausbildung zum Notfallsanitäter liegt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung zum Notfallsanitäter, entsprechend dem Ausbildungsziel, bei der Schule. Zwischen der Schule und dem/der Schüler/in ist ein Schulvertrag abzuschließen. Der/die Schüler/in muss aber auch mit dem ausbildenden Betrieb (RD-Unternehmer = BRK-Kreisverband) einen entsprechenden Ausbildungsvertrag abschließen. Dem Schüler muss eine angemessene Ausbildungsvergütung gezahlt werden.

Was passiert mit den Rettungsassistenten/innen?

Gibt es weiterhin Rettungsassistenten/innen?

Ja, Rettungsassistenten dürfen auch weiterhin die Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/in“ führen, sofern sie hierzu die Berechtigung besitzen. Der Status Rettungsassistent/in bleibt erhalten. Nach aktuellem Stand ist eine Qualifizierung für Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter keine Verpflichtung.

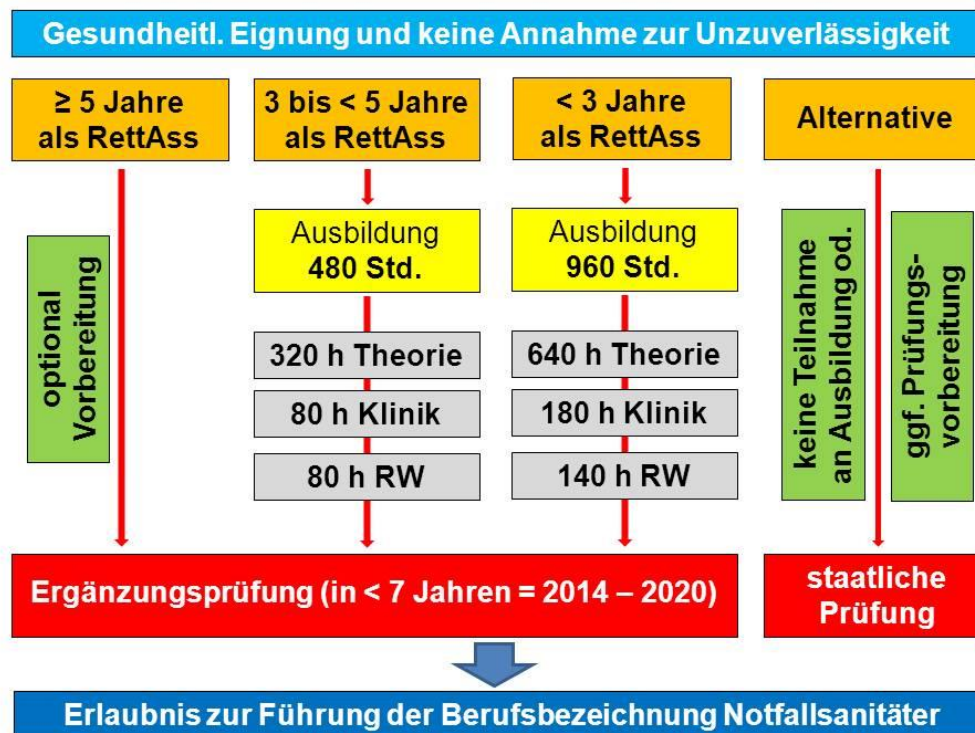
Die Besetzung der Rettungsmittel ist nicht bundesweit gleich geregelt oder gesetzlich vorgeschrieben. Hierfür sind die Länder über die Landesrettungsdienstgesetze zuständig. Inwiefern sich diese durch Etablierung des/der Notfallsanitäters/in ändern, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Notfallsanitäter künftig die Funktion des/der Transportführers/in auf dem Rettungswagen bzw. in der Notfallrettung einnehmen wird. Daraus ergibt sich durchaus die Anforderung einer Nachqualifizierung. Wann dies allerdings gesetzlich in den einzelnen Bundesländern umgesetzt wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Weiterhin kann jeder, der die Ausbildung zum Rettungsassistenten vor außer Kraft treten des Rettungsassistentengesetzes zum 31.12.2014 begonnen hat, diese auch zu Ende führen.

Vom Rettungsassistenten/in zum/zur Notfallsanitäter/in?

Eine Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter ist möglich. Das Notfallsanitätergesetz räumt hierzu eine Übergangsvorschrift ein. Abhängig von der Berufserfahrung als Rettungsassistent/in muss vor der sogenannten staatlichen Ergänzungsprüfung ggf. eine weitere Ausbildung zur Vorbereitung stattfinden. Die Übergangsvorschrift gilt sieben Jahre nach Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes. In diesem Zeitraum muss die Ergänzungsprüfung bestanden sein.

Eine Person, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (**Stichtagsregelung 31.12.2013**) eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist, erhält nach § 32 NotSanG bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ zu führen.



terin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung besteht.

Wie sieht die Ergänzungsprüfung aus?

Die staatliche Ergänzungsprüfung für Rettungsassistenten gliedert sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV) in einen mündlichen und einen praktischen Prüfungsteil.

Mündliche Ergänzungsprüfung für RettAss (Zeitansatz: 30 bis 40 Minuten)

Inhalte:

- Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte,
- Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind,
- bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen.

Praktische Ergänzungsprüfung für RettAss (Zeitansatz: maximal 40 Minuten je Fallbeispiel – inkl. Prüfungsgespräch)

Inhalte:

Der praktische Teil der Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen.

- ein Fallbeispiel aus dem Bereich der traumatologischen Notfälle
- ein Fallbeispiel es aus dem Bereich internistischer Notfälle

Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Quellen

- DRK-Landesverband Nordrhein – Landesschule
- DRK-DRK Bildungswerk Sachsen gGmbH - Berufsfachschule für Rettungsassistenten
- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)